

Betreff:**130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Braunschweig, "Stöckheim-Süd"
Stadtgebiet zwischen Leiferdestraße, Leipziger Straße und der 110
kV Leitung
Planbeschluss****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

23.01.2017

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	08.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	14.02.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	21.02.2017	Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß Anlage 3 zu behandeln.
2. Für das oben bezeichnete Stadtgebiet wird die 130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig mit der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht in der anliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 wonach ausschließlich der Rat für die abschließende Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zuständig ist.

Inhalt und Verfahren

Dem beiliegenden Änderungsplan (Anlage 1) und der beiliegenden Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23. Mai 2016 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt und zur Stellungnahme bis zum 24. Juni 2016 aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen enthielten keine zu berücksichtigenden Hinweise und Bedenken. Die Planunterlagen wurden nicht geändert.

Der Entwurf der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 16. September bis 17. Oktober 2016 öffentlich

ausgelegen. Während der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Der Entwurf der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig wird zum Beschluss empfohlen.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf des Änderungsplanes

Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht

Anlage 3: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

130. Änderung des Flächennutzungsplanes Stöckheim-Süd

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 0 200 400 600 800 1000 m

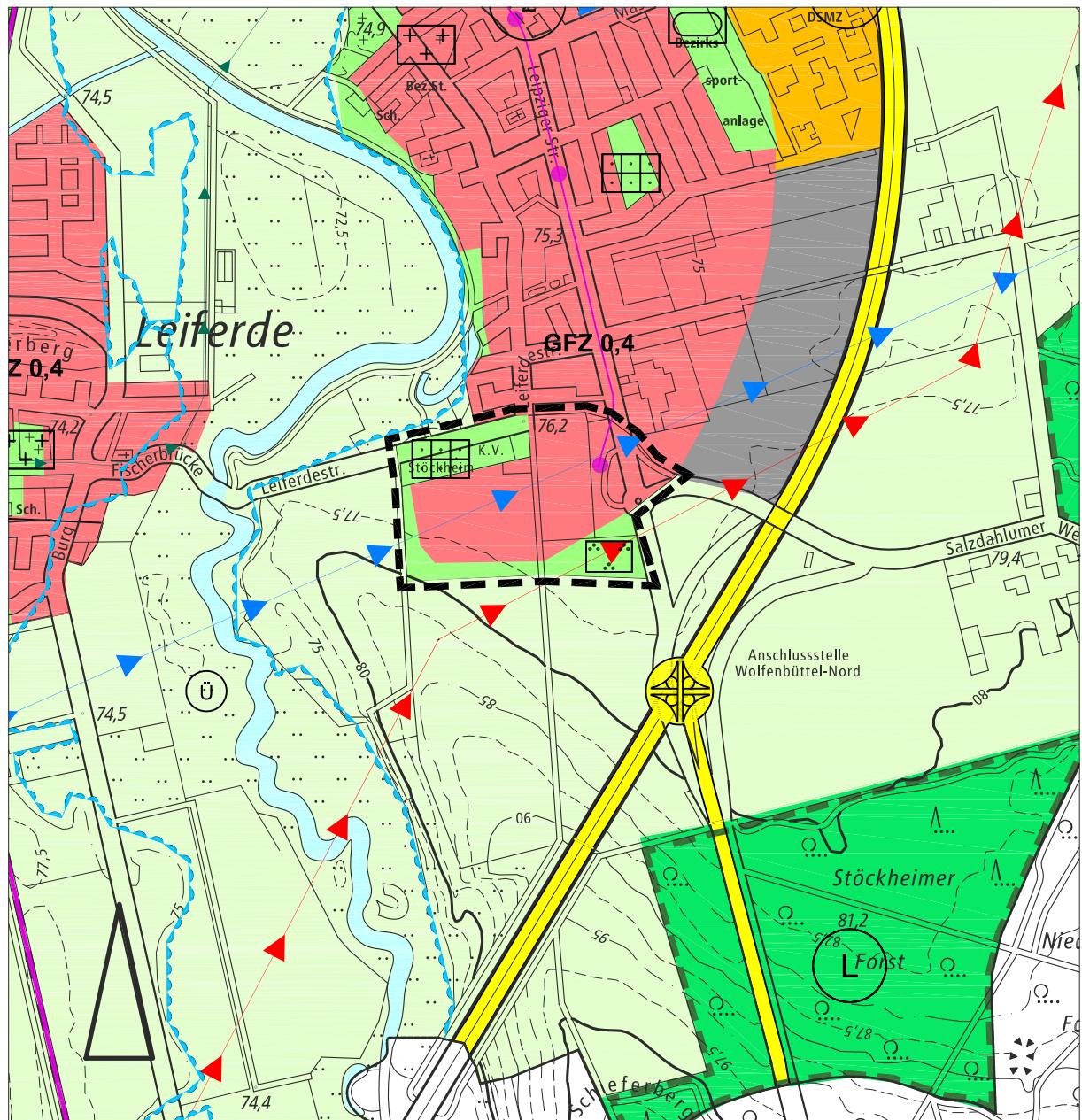
S

- Verfahrensexemplar
- Original
- Kopie

i.A.

- Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abt. Verwaltung



Stadtgebiet zwischen Leiferdestraße, Leipziger Straße und 110 KV-Leitung

Planzeichenerklärung

— — — Grenze des Geltungsbereichs



Wohnbauflächen



Grünflächen



Trasse für den innerörtlichen Schienenverkehr
mit Haltepunkten (Stadtbahn)



Anschlussstelle



Hauptleitung Wasser



Dauerkleingärten

130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
„Stöckheim-Süd“

Begründung und Umweltbericht
Planungsstand Planbeschluss

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen - Stand: 10. Januar 2017- Fehler! Textmarke nicht definiert.	
2	Gegenstand der Änderung	3
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
4	Umweltbericht	6
5	Begründung der Darstellungen, Fazit	18
6	Verfahrensablauf	21

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 10. Januar 2017-

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

1.8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226)

2 Gegenstand der Änderung

Die Stadt Braunschweig zählt derzeit rd. 250.000 Einwohner und ist die zweitgrößte Stadt Niedersachsens.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (in seiner aktuell gültigen Fassung vom 03.10.2012) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter sowie als Oberzentrum in Südostniedersachsen mit der Schwerpunkttaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zur Minimierung der Stadt-Umland-Wanderung verbindlich festgelegt.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich am südlichen Rand des Stadtteils Stöckheim und hat eine Größe von ca. 19 ha.

Das RROP weist ihn im nördlichen Bereich als Siedlungsfläche, im südlichen Bereich als Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ und Vorbehaltsgebiet „Erholung“ aus.

Die den Geltungsbereich durchlaufende Fernwasserleitung ist ebenfalls im zeichnerischen Teil des RROP als Ziel der Raumordnung dargestellt.

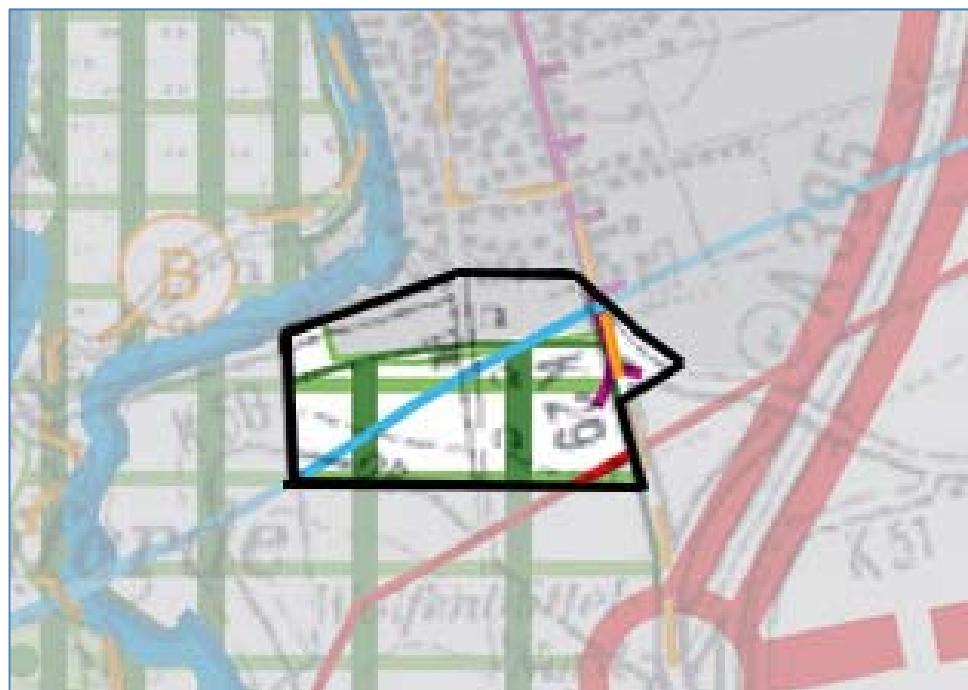


Bild 1: RROP zeichnerische Darstellung im Geltungsbereich

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Bestehende Darstellungen

Es gelten derzeit die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig in der Form der Bekanntmachung vom 06.10.2005 in seiner derzeit aktuellen Fassung (s. Bild 2).

Die bestehenden Darstellungen im Änderungsbereich sind „Flächen für Landwirtschaft“, „Grünfläche, bes. Zweckbestimmung Dauerkleingärten“, „Trasse für den innerörtlichen Schienenverkehr mit Haltepunkt“ sowie die nachrichtliche Übernahme „Hauptleitung Wasser“. Die geplante Nutzung als Wohnstandort ist aus diesen Darstellungen nicht entwickelbar.

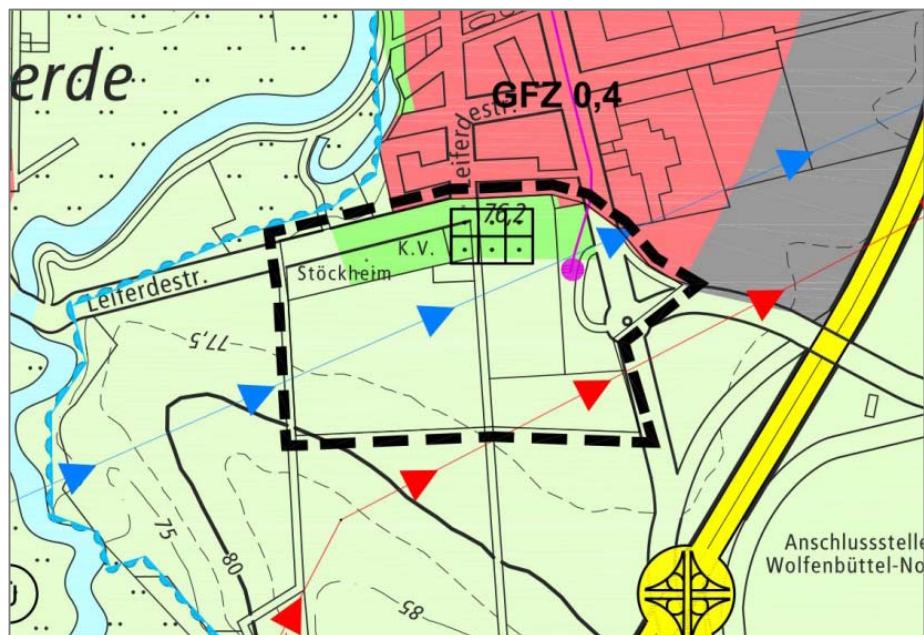


Bild 2: Bestehende Darstellung FNP

Bedarf der Neuplanung

Braunschweig ist eine wachsende Großstadt. Aktuelle Prognosen sagen bis zum Jahr 2030 ein anhaltendes Bevölkerungswachstum voraus. Dementsprechend ist auf dem Braunschweiger Wohnungsmarkt eine steigende Nachfrage zu verzeichnen, zusätzlich zu der Nachfrage nach Immobilien als Wertanlage.

Nach der 2013 aufgestellten Prognose des GEWOS-Instituts für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH hat Braunschweig einen Bedarf von 5.000 zusätzlichen Wohneinheiten bis zum Jahr 2020, davon circa 1.300 im Einfamilienhausbau und ca. 3.700 im Geschosswohnungsbau.

Dieser Bedarf soll zum einen durch vermehrte Projekte der Innenentwicklung im Stadtgebiet gedeckt werden. Zusätzlich zur Innenentwicklung werden auch Standorte in den äußeren Stadtteilen, die infrastrukturell gut ausgestattet und verkehrlich gut an die Braunschweiger Kernstadt angeschlossen sind, entwickelt.

Die städtische Grundstücksgesellschaft GGB hat potentielle Wohnbauflächen im Geltungsbereich erworben. Damit eröffnet sich der Stadt die Chance, die städtebauliche Entwicklung und den Verkauf der Grundstücke gezielt zu steuern.

Im Stadtteil Stöckheim leben derzeit 6.369 Menschen. Es sind mehrere Kindertagesstätten, eine vier- bis fünfzügige Grundschule und ein Standort des Gymnasiums Raabeschule vorhanden.

Mit dem Nahversorgungsstandort „Stöckheimer Markt / Stöckheimer Ladenzeile“ und den Einzelhandelsangeboten an der Senefelder Straße ist eine überdurchschnittlich gute Nahversorgungssituation im Stadtteil gegeben. Alle Einrichtungen des täglichen Bedarfs (Haus- und Facharztpraxen, kirchliche Angebote etc.) sind im Stadtteil vorhanden.

Durch die Nähe zur A 395 mit der Anschlussstelle BS-Stöckheim ist eine gute Anbindung für den MIV vorhanden. Die Stadtbahnlinie M 1 bindet Stöckheim mit Fahrtzeiten zwischen 12 und 30 Minuten an den Hauptbahnhof und die Innenstadt an. In der Okeraue führt die Radwegeverbindung sowohl in Richtung Wolfenbüttel als auch in die Innenstadt Braunschweig.

Aufgrund der günstigen verkehrlichen Anbindung für alle Verkehrsarten und der vorhandenen Ortsstruktur ist die zur Verfügung stehende Fläche prädestiniert, auf ihr auch verdichtete Wohnhausformen zu entwickeln.

Auf Ebene des Bebauungsplanes soll ein qualitätvolles Bebauungskonzept entwickelt werden, das dem Standort gerecht wird und eine Mischung von verdichteten Wohnformen wie gereihte Stadthäuser und Mehrfamilienhäuser sowie freistehende Einfamilienhäuser sinnvoll miteinander verbindet.

Je nach Mischung der verschiedenen Wohnformen ist von bis zu 300 neuen Wohneinheiten innerhalb des neuen Wohngebietes auszugehen.

4 Umweltbericht

4.0 Präambel

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten Belange des Umweltschutzes dargelegt und bewertet.

4.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet befindet sich südlich des Stadtteils Stöckheim. Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst ca. 19 ha und wird landwirtschaftlich genutzt.

Wesentliches Ziel der Planung ist die Schaffung neuen Wohnraums im Stadtgebiet Braunschweig. Zu diesem Zweck sollen neue Wohnbauflächen im Plangebiet dargestellt werden. Im parallelen Bebauungsplanverfahren ST 83 werden diese Flächen detailliert beplant. Am Standort „Stöckheim-Süd“ ist sowohl der Bau von Eigenheimen als auch der Bau von Geschoßwohnungsbau geplant. Es wird mit einem Volumen von ca. 250 - 300 Wohneinheiten gerechnet.

Das Plangebiet wird im Süden durch eine Hochspannungsleitung begrenzt. Dieser von Bebauung freizuhaltende Bereich wird zur landschaftsplanerischen Ausgestaltung des südlichen Ortsrandes Stöckheims und Anlage eines öffentlich zugänglichen Fußweges genutzt.

4.2 Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Die einschlägigen Fachgesetze, die den Umweltschutz betreffen, wurden berücksichtigt.

Zu berücksichtigende Fachplanungen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999
- Stadtklimaanalyse Braunschweig 2012, Steinicke & Streifeneder, Richter & Röckle

4.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

4.3.1 Schutzgut Boden

4.3.1 a) Bestand

Der Boden wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Geltungsbereich liegen keine Altlasten oder altlastverdächtige Flächen.

4.3.1 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Planung werden derzeit als Ackerboden genutzte Flächen zum Teil bebaut und versiegelt, zum Teil zu Hausgärten und Grünflächen umgenutzt. Der Eingriff in den Naturhaushalt wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Eingriffs-Ausgleichsregelung kompensiert. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei Durchführung der Planung werden als unerheblich gewertet.

4.3.1 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist am Standort mit der Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung und keiner absehbaren Veränderung zu rechnen. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.1 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eingriffs-Ausgleichsregelung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung

4.3.1 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Kampfmittel

Kontakt: Herr Funke, Tel. 470-6361

Die Gefahrenforschung und die Beseitigung von Kampfmitteln wurden durchgeführt. Bei den nicht überprüfbaren Geländeteilen (Fläche um bestehende Scheune, Feldweg und Streifen Harzwasserleitung) ist bei einer Bebauung oder bei Erdarbeiten eine Bauaushubüberwachung auf Kampfmittel erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Boden** haben bei Durchführung der Planung **keine Erheblichkeit**.

4.3.2 Schutzwert Klima/Luft

4.3.2 a) Bestand

Das F-Plangebiet liegt im Süden des Stadtgebietes. Nördlich wird es durch eine Kleingartensiedlung und den Ortsrand von Stöckheim begrenzt. Östlich bildet die Straßenbahnwendeschleife an der Leipziger Straße die Begrenzung. Im Westen fließt die Oker in relativer Nähe, von Süden her verläuft in nordöstlicher Richtung die A 39 in relativer Nähe. Das Gebiet liegt in Gänze auf ackerbaulichen Nutzflächen im Bereich der Börde.

Das Klima des Bereiches wird im Klimagutachten 2012 als Freilandklima mit ausgeprägten Tagesgängen von Strahlung, Temperatur und Feuchte beschrieben. Es herrscht Windoffenheit und eine intensive nächtliche Kalt- bzw. Frischluftproduktion. Das Gebiet weist eine sehr hohe klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion auf.

4.3.2 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Die geplante Wohnbebauung und die damit verbundene Versiegelung von Offenbodenbereichen führt zu negativen kleinklimatischen Effekten, wie z.B. einer verstärkten Überwärmung und Verringerung der Luftfeuchtigkeit durch den Verlust von Verdunstungsflächen/-bereichen. Klimatische Ausgleichsflächen gehen verloren. Lufthygienische Belastungen durch die A 39 sind aufgrund der ausreichenden Distanz nicht zu erwarten.

4.3.2 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Keine Änderung der Situation. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.2 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Eine Minderung der Beeinträchtigung kann durch eine intensive Durchgrünung des Quartiers erreicht werden.

Die zu erwartenden Quell- und Zielverkehre führen in den angrenzenden Quartieren zu einer höheren Belastung mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen. Die gute Anbindung des Quartiers an den ÖPNV minimiert diese Effekte. Eine sinnvolle Verkehrsinfrastruktur, insbesondere für Fahrräder, sollte diese Belastungen weiter minimieren.

4.3.2 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzwert Klima / Luft** sind bei Durchführung der Planung von **geringer Erheblichkeit**.

4.3.3 Schutzwasser

4.3.3 a) Bestand

Der Geltungsbereich umfasst ganz überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit den landwirtschaftlichen Flächen entsprechenden Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser durch Bodenbewirtschaftung/Erosion, Düng- und Pflanzenschutzmittel. Im Geltungsbereich befinden sich keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete und keine Wasserschutzgebiete. Im Geltungsbereich befindet sich ein Gewässer 3. Ordnung (Graben) mit geringer wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

4.3.3 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird sich der Versiegelungsgrad erhöhen. Damit verbunden sind die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und die Erhöhung des Oberflächenabflusses sowie die Minderung/Änderung der Qualität des abfließenden Oberflächenwassers.

4.3.3 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist am Standort mit der Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung und keiner absehbaren Veränderung zu rechnen. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.3 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Für die Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes erforderlich. Dieses muss die Belange Überflutung bei Starkregen, Rückhaltung, Versickerung und Sicherung der Qualitätsanforderungen an Niederschlagswasser vor der Einleitung in Gewässer/Grundwasser berücksichtigen.

4.3.3 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzwasser** sind bei Durchführung der Planung von **geringer Erheblichkeit**.

4.3.4 Schutzwert Tiere und Pflanzen

4.3.4 a) Bestand

Das Planungsgebiet setzt am Siedlungsrand an, wo derzeit eine rein landwirtschaftlich genutzte freie Landschaft mit bewegtem nach Süden ansteigendem Relief beginnt. Formale Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Von besonderer Bedeutung ist der vorhandene Bestand des Feldhamsters bzw. dessen Lebensraumpotentials in dieser Insellage und seinem Metapopulationsraum zwischen der A 395 und der A 39/B 248.

4.3.4 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Eingriffsfolgen für das Schutzwert Tiere sind bei Durchführung der Planung im Gebiet selbst und angrenzend in der Insellage für den Feldhamster nicht und für andere Arten nur teilweise kompensierbar.

4.3.4 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird keine Änderungen des Landschaftsraumes und seiner Nutzungen erfolgen. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.4 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Detailaspekte des Schutzes von Tieren und Pflanzen sind im Rahmen einer umfassenden landschaftspflegerischen Begleitplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter auszuführen. Bestehende Gutachten und Vorgaben (Artenschutz, Landschaftsrahmenplan, Maßnahmenplanung für die Okeraue, LBP für den Bau der westlich neu errichteten Mehrzweckhallen als Bestandteil der Bauantragsunterlagen etc.) sind dabei zu beachten.

Für den Eingriff in den Lebensraum des Feldhamsters ist die Bereitstellung einer Ackerfläche mit einer für den Hamster günstigen Bewirtschaftung als dauerhaftes Kernbiotop (wie für die Metapopulationen bei Lamme und bei Broitzem) erforderlich. Diese dient gleichzeitig als Ausgleichsfläche und führt auch zu einer Aufwertung der ausgeräumten Feldflur für die Naherholung.

Die Verdrängungseffekte durch die intensivere (Erholungs-) Nutzung der umgebenden Flächen für Arten mit höheren Fluchtdistanzen müssen durch qualitative Aufwertungen und Funktionstrennungen minimiert werden.

Bei Abarbeitung aller Belange ist eine materielle Kompensation durch eine qualitätvolle Landschafts- und Grünordnungsplanung, die den Landschaftsraum neu gliedert, vorstellbar und damit die Änderung des F-Planes vertretbar.

4.3.4 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzwert Tiere und Pflanzen** sind bei Durchführung der Planung von **mittlerer Erheblichkeit**.

4.3.5 Schutzbau Mensch

4.3.5 a) Bestand

Lärm

Das Plangebiet ist vor allem durch den Straßenverkehrslärm der A 395 vorbelastet. Weitere Lärmemissionsquellen sind im Osten die K 29, die Straßenbahnwendeschleife und im Westen – vor allem zur Erntezeit – die beiden landwirtschaftlichen Mehrzweckhallen. Des Weiteren ist von Frühjahr bis Herbst mit typischen Geräuschen aus dem nördlich angrenzenden Kleingartenverein (Rasenmäher, Heckenscheren, Häcksler, etc.) und saisonal mit landwirtschaftlich bedingtem Lärm durch Nutzung und Bewirtschaftung der südlich und westlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu rechnen.

Sonstige Emissionen/Immissionen

Saisonal ist mit weiteren landwirtschaftlichen Immissionen (Staub, Geruch) durch Nutzung und Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen, vor allem zur Erntezeit, zu rechnen. Das Gebiet wird im Süden von einer 110 kV-Hochspannungsleitung durchzogen.

Naherholung

Der „Alte Weg“ als historische Wegeverbindung zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel führt durch das Plangebiet und erschließt die freie Landschaft sowohl für die agrarische Bewirtschaftung als auch für die Naherholung. Als überwiegend landwirtschaftlich genutztes Gebiet ohne Anschluss an die Naherholungswege in der Okeraue hat der Bereich derzeit für die Naherholung nur untergeordnete Bedeutung.

4.3.5 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Lärm

Im Rahmen des parallel durchgeföhrten Bebauungsplanverfahrens Stöckheim-Süd (ST 83) wurde zur Ermittlung der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen und der vom Plangebiet ausgehenden Lärmemissionen eine schalltechnische Untersuchung bzgl. Straßen-, Schienen-, Gewerbe- und Freizeitlärm durchgeführt.

Dabei zeigte sich, dass der Straßenverkehrslärm – insbesondere der A 39 – im Plangebiet großflächig zu Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte (nach DIN 18005) für ein potenzielles Wohngebiet führt. Ebenso führen die beiden westlich angrenzenden Wirtschaftsgebäude vor allem zur Erntezeit zum Teil zu erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte.

Aufgrund des Schienenverkehrs sind hingegen keine Überschreitungen innerhalb der zum Wohnen vorgesehenen Bereiche im Plangebiet zu erwarten.

Allein aufgrund der notwendigen Erschließung des Plangebiets sowie der Stellplatznutzung sind nennenswerte Geräuschemissionen zu erwarten. Außerdem sind der geplante P+R-Parkplatz und der Jugendplatz als Geräuschquelle zu berücksichtigen.

Durch die vorgesehene Nutzung des Plangebiets ST 83 'Stöckheim-Süd' als Allgemeines Wohngebiet (WA) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche gegenüber den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen im Allgemeinen im Vorhinein auszuschließen.

Um Nutzungskonflikte zwischen der geplanten Wohnnutzung und den beschriebenen Lärmeinträgen zu vermeiden, werden auf Ebene der verbindli-

chen Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen zum Lärmschutz wie z. B. Abstandsflächen, Lärmschutzwall oder die Anordnung des Jugendplatzes oder des P + R Platz im Plangebiet geplant.

Im Zusammenhang mit diesen Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist die Darstellung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche“ realisierbar.

Emissionen

Aufgrund der geplanten Nutzung des Plangebiets als Wohngebiet sind keine weiteren Emissionen als die unter „Lärm“ aufgeführten zu erwarten.

Aufgrund der umgebenden Nutzungen sind jedoch nachfolgende weitere Immissionen nicht im Vorhinein auszuschließen:

a) Geruch

Grundsätzlich ist wie schon im Bestand aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit saisonal bedingten Geruchsimmissionen (Düngezeit) zu rechnen. Im Zusammenhang mit der Pferdeausbildung in einer der benachbarten landwirtschaftlichen Mehrzweckhallen ist südlich der beiden Hallen eine Mistlagerfläche mit wöchentlicher Leerung - zur Unterbringung des Mistes in umliegende landwirtschaftliche Flächen angelegt. Entsprechend kann es im Plangebiet bei ungünstigen Wind- und Wettersituationen zu Gerüchen kommen. Eine erhebliche Geruchsbelästigung ist jedoch nicht zu erwarten.

b) Staub

Beeinträchtigungen durch Staub sind vor allem durch die Nutzung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen als auch – insbesondere zur Erntezeit – durch die westlich benachbarte Getreidehalle (Mehrzweckhalle) lediglich saisonal zu erwarten.

Die unter a) und b) genannten Immissionen sind in unmittelbarer Wohnnachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen als ortstypisch zu bezeichnen und daher im Allgemeinen hinzunehmen. Des Weiteren ist bei einem vorauszu-setzenden ordnungsgemäßen Betrieb dieser landwirtschaftlichen Nutzungen/ Anlagen mit keinen erheblichen Belästigungen zu rechnen, die bzgl. Geruch oder Staub maßgebliche Richt- oder Grenzwerte überschreiten.

c) Elektromagnetische Felder

Das Baugebiet wird im Süden von einer 110 kV-Hochspannungsleitung tangiert. Der rechtlich erforderliche Sicherheitsabstand beträgt 10,0 m zwischen dem jeweils äußeren ruhenden Leiter und angrenzenden Wohngebäuden. Aufgrund nicht vollständig erforschter Langzeitwirkungen und unter frei-raumplanerischen Gesichtspunkten wurde im Jahr 2000 von den zuständigen Fachbehörden und der Stadt Braunschweig ein einheitlicher Abstand von 30 m vom äußeren ruhenden Leiter zu den nächstgelegenen Wohngebäuden bei Neuplanungen vereinbart. Innerhalb dieses sogenannten Sicherheitsstreifens ist eine Grünanlage vorgesehen. Beeinträchtigungen durch die 110 kV Leitungen auf die Wohnbebauung sind nicht zu erwarten.

4.3.5 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Es sind keine relevanten Änderungen der Situation im Gebiet zu erwarten. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.5 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Lärm

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Stöckheim-Süd“ (ST 83) wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden Emissionsquellen auf das Plangebiet sowie die Auswirkungen der Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

a) Straßenverkehrslärm:

Insbesondere der Verkehr auf der A 39 und in untergeordneter Größe der Leiferdestraße (K 50) führt im Plangebiet zu Beeinträchtigungen.

Entsprechend werden im Bebauungsplan zur Gewährleistung des notwendigen Schutzanspruchs im Plangebiet gegenüber dem Straßenverkehrslärm passive Schallschutzmaßnahmen wie Mindestabstände, Gebäude- / Raumorientierung, Fassadendämmung und fensterunabhängige Belüftungen festgesetzt.

b) Schienenverkehrslärm:

Lediglich in unmittelbarer Nähe zur Wendeschleife der Straßenbahn sind Überschreitungen der maßgeblichen Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet zu erwarten. Durch einen baulichen Abstand von mehr als 15 m zu den Gleistrassen können gesunde Wohnverhältnisse gegenüber dem Schienenverkehrslärm erreicht werden. Alle zum Wohnen vorgesehenen Bereiche liegen deutlich außerhalb dieses 15 m Abstandes.

c) Gewerbelärm:

Vom Gewerbelärm ist lediglich der westliche Bereich des Plangebiets betroffen. Unter Berücksichtigung eines im Bebauungsplan festgesetzten rd. 4,5 m hohen Lärmschutzwalls entlang der westlichen Plangebietsgrenze sind die maßgeblichen Orientierungswerte auf den westlichen Freiflächen und im Bereich der Erdgeschosse eingehalten. Für die oberen Geschosse treten hingegen dennoch zum Teil Überschreitungen auf. Entsprechend wurden bzgl. schutzbedürftiger Wohnräume weiterführende Schallschutzmaßnahmen in Form von Gebäude- / Raumanordnungen und fensterunabhängiger Belüftungen im parallel durchgeföhrten Bebauungsplanverfahren festgesetzt.

d) Freizeitlärm - Jugendplatz:

Im Rahmen des parallel durchgeföhrten Bebauungsplanverfahrens wurden die Emissionen des neu anzulegenden Jugendplatzes schalltechnisch untersucht. Im Ergebnis zeigte sich, dass eine Einhaltung der maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte nach 63 m erreicht wird. Entsprechend wurden in der Planung die zum Wohnen vorgesehenen Flächen unter Berücksichtigung eines Mindestabstandes von 65 m zum Jugendplatz angeordnet.

Sonstige Emissionen/Immissionen

a) Geruch

Eine erhebliche Geruchsbeeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Des Weiteren würde wirkt der aufgrund des Gewerbelärms festgesetzte Wall gegenüber auftretenden Geruchsemisionen aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Mehrzweckhallen und der Pferdemistlagerstätte ausbreitungsemmend.

b) Elektromagnetische Felder

Der gesetzlich geforderte Mindestabstand von 10 m zwischen dem jeweils äußeren ruhenden Leiter und dem nächstgelegenen Wohngebäude wird mit dem vorgesehenen 30 m Abstand deutlich überschritten, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind.

Naherholung

Mit der Ausformung des südlichen Ortsrandes Stöckheim wird die wohnortnahe Naherholung für die Bewohner des potentiellen Wohngebietes und die ansässigen Bewohner Stöckheims ausgebaut. Dieser Effekt ist positiv und bedarf keiner ausgleichenden Maßnahmen.

4.3.5 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die Eingriffsfolgen für das Schutzgut Mensch sind bei Durchführung der Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ohne Minderungsmaßnahmen von großer Erheblichkeit.

Jedoch reduzieren sich **durch entsprechende Schutzmaßnahmen** (s. o.) die Eingriffsfolgen auf das **Schutzgut Mensch** auf eine geringe Erheblichkeit.

4.3.6 Schutzgut Landschaft

4.3.6 a) Bestand

Das Planungsgebiet setzt am Siedlungsrand an, wo derzeit eine rein landwirtschaftlich genutzte freie Landschaft mit bewegtem nach Süden ansteigendem Relief beginnt. Der „Alte Weg“ als historische Wegeverbindung zwischen Braunschweig und Wolfenbüttel führt durch das Plangebiet und erschließt diese freie Landschaft sowohl für die agrarische Bewirtschaftung als auch für die Naherholung. Formale Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

4.3.6 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Erlebbarkeit dieses im Stadtgebiet seltenen bewegten Reliefs und des klaren Übergangs in die Landschaft mit sehr weitreichenden Aussichtsperspektiven direkt ab dem derzeitigen Siedlungsrand ginge bei Durchführung der Planung verloren.

4.3.6 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ergäbe sich keine Veränderung der Situation im Planungsgebiet. Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.6 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Detailaspekte der Landschaftsplanung sind im Rahmen einer umfassenden landschaftspflegerischen Begleitplanung weiter auszuführen unter Berücksichtigung bestehender Planungen und Gutachten (Landschaftsrahmenplan, Maßnahmenplanung für die Okeraue, Bauantragsunterlagen für den Bau der westlich neu errichteten Mehrzweckhallen etc.) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der neue Übergang in die freie Landschaft und die Aussichtsmöglichkeiten sind im Verlauf des Alten Weges und durch neue Wegeführung sowie Landschaftsgestaltung in einer landschaftspflegerischen Begleitplanung adäquat zu verbessern und attraktiv zu gestalten.

Geprüft werden sollte dabei, ob der durch die A 395 unterbrochene Verlauf durch eine Fuß- und Radwegebrücke wieder hergestellt werden kann. In dem Maße könnten auch Teilabschnitte der bisherigen Umgehung entsiegelt und für die Landschaftspflege bzw. den Naturschutz entwickelt werden.

4.3.6 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Landschaft** sind bei Durchführung der Planung von **mittlerer Erheblichkeit** und erfordern eine entsprechende Kompensation.

4.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

4.3.7 a) Bestand

Im Plangebiet bestehen keine bekannten Kultur- und Sachgüter. Der Verdacht auf archäologische Bodendenkmäler wurde durch Grabungen im Planungsgebiet überprüft, konnte aber nicht bestätigt werden. Die Grabungen ergaben keine Befunde.

4.3.7 b) Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung würden keine derzeit bekannten Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt. Etwaige im Verlauf der Durchführung zu Tage tretende Bodenfunde wären nach § 14 NDSchG den zuständigen Stellen zu melden, vorübergehend zu schützen und ggf. durch die zuständigen Stellen zu bergen.

4.3.7 c) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ergäbe sich keine Veränderung der Situation im Planungsgebiet.

Stadtweit ist bei der Nicht-Entwicklung von geeigneten Wohnbau-Standorten mit einer weiteren Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu rechnen.

4.3.7 d) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Aufgrund der nicht vorhandenen Schutzgüter sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erforderlich.

4.3.7 e) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezüglich der stadtweiten Wohnflächenversorgung werden derzeit bereits ausgeschöpft. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnraum im Stadtgebiet Braunschweig ist die Entwicklung des Standortes „Stöckheim-Süd“, der stadtstrukturell und infrastrukturell gut für eine Wohnnutzung geeignet ist, erforderlich.

Die **Eingriffsfolgen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter** haben bei Durchführung der Planung **keine Erheblichkeit**.

4.3.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Diese Wirkungsketten- und Netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu beachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können direkte und indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen.

4.4 Zusätzliche Angaben

4.4.1 Methodisches und technisches Vorgehen

Der derzeit vorliegende Umweltbericht basiert auf den Grundlagen der unter 4.2 genannten Planungen und den, soweit bereits erfolgt, unter dem Verfahrensschritt der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ermittelten Informationen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

4.4.2 Maßnahmen zur Überwachung

Da diese geplante Flächennutzungsplan-Änderung geringe Umweltauswirkungen hat, erfolgt keine gesonderte Überwachung.

4.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorläufige Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter stellt sich wie folgt dar.

Schutzgut	Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung
Boden	keine Erheblichkeit
Klima / Luft	geringe Erheblichkeit
Wasser	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	mittlere Erheblichkeit
Mensch	geringe Erheblichkeit
Landschaft	mittlere Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	keine Erheblichkeit

Insgesamt wird die Durchführung der 130. FNP-Änderung geringe Umweltauswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter haben.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 130. Änderung wurde gegenüber dem Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses geringfügig erweitert.



Bild 2: Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses

Grund für die Erweiterung im nordwestlichen Teil war, dass die Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ entsprechend ihrer tatsächlichen Ausdehnung dargestellt werden soll.

Die Erweiterung des Geltungsbereiches im östlichen Teil diente dazu, im Flächennutzungsplan einen pauschalisierten, aber dem Maßstab des FNP angemessenen klaren Abschluss der Wohnbaufläche darstellen zu können. Aus diesem Grund wurde der Bereich der zur Wohnbaufläche gehörigen Erschließungsflächen im Osten in den Geltungsbereich einbezogen. Im Süden ist der Geltungsbereich um die erweiterte Grünfläche ergänzt worden.



Bild 3: Geplante Darstellung FNP

Vorgaben der Regionalplanung (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ist der Standort Stöckheim-Süd derzeit im nördlichen Teil als Siedlungsentwicklungsfläche, und im südlichen Teil als Vorbehaltfläche für Natur und Landschaft und zur Erholung ausgewiesen (s. 2 Gegenstand der Änderung).

Vorbehaltflächen haben den Rang eines Grundsatzes der Raumordnung. Damit sind sie Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.

Neben den im RROP bestimmten Vorbehaltflächen für den Standort gibt das RROP auch vor, dass Siedlungsentwicklungen im Großraum Braunschweig vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV verfügen, konzentriert werden sollen.

Der Standort Stöckheim-Süd ist aufgrund seines bestehenden Stadtbahnanschlusses und der bestehenden guten Infrastruktur im Stadtteil Stöckheim demnach in jedem Fall für eine Siedlungsentwicklung prädestiniert. Die Belange des Vorbehalt von Flächen für Natur und Landschaft werden daher für den südlichen Teil des Standorts dem Belang der in Braunschweig dringend benötigten Wohnflächenvorsorge untergeordnet.

Wohnbaufläche

Wie unter „Bedarf der Neuplanung“ beschrieben, ist Stöckheim generell als Wohnstandort gut ausgestattet und geeignet. Für den steigenden Bedarf an Wohnraum in der Stadt Braunschweig ist, neben den Maßnahmen der Innenentwicklung, auch die Entwicklung infrastrukturell und verkehrstechnisch geeigneter Standorte im Außenbereich erforderlich.

Die städtische Grundstücksgesellschaft GGB hat potentielle Wohnbauflächen im Geltungsbereich erworben. Damit eröffnet sich der Stadt die Chance, die städtebauliche Entwicklung und den Verkauf der Grundstücke gezielt zu steuern. Aufgrund der günstigen verkehrlichen Anbindung an den ÖPNV und der vorhandenen Ortsstruktur ist die zur Verfügung stehende Fläche prädestiniert, auf ihr auch verdichtete Wohnhausformen zu entwickeln.

Auf Ebene des Bebauungsplanes soll ein qualitätsvolles Bebauungskonzept entwickelt werden, das dem Standort gerecht wird und eine Mischung von verdichteten Wohnformen wie gereihte Stadthäuser und Mehrfamilienhäuser sowie klassische freistehende Einfamilienhäuser sinnvoll miteinander verbindet. Nach ersten überschläglichen Ermittlungen war bisher von mindestens 160 Wohneinheiten ausgegangen worden. Je nach Mischung der verschiedenen Wohnformen kann die Anzahl der Wohneinheiten auch auf bis zu 300 WE steigen.

Aus diesem Grund soll der infrastrukturell gut ausgestattete und verkehrlich gut angebundene Standort „Stöckheim-Süd“ mit der vorliegenden 130. Änderung als Wohnstandort in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.

Grünfläche – besondere Zweckbestimmung Parkanlage

Um einen abschließenden Ortsrand mit Übergang in die freie Landschaft am südlichen Rand Stöckheims gestalten zu können, soll eine Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Parkanlage“ in die Darstellungen aufgenommen werden. In ihr ist der Verlauf eines Fußweges zu Zwecken der Naherholung geplant. Auch die Einrich-

tung eines Jugendplatzes ist im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches innerhalb der Grünfläche geplant.

Dieser südliche „grüne Ortsrand“ liegt im östlichen Bereich zudem innerhalb der unter 4.3.5 b) „Elektromagnetische Felder“ beschriebenen Schutzzone der südlich verlaufenden 110 kV-Leitung.

Grünfläche – besondere Zweckbestimmung Dauerkleingärten

Der bestehende Kleingartenverein „K. V. Stöckheim“ erstreckt sich tatsächlich weiter nach Westen, als derzeit im FNP dargestellt. Aus diesem Grund wird die Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ entsprechend der tatsächlichen Nutzung nach Westen dargestellt.

Trasse für den innerörtlichen Schienenverkehr mit Haltepunkt

Nachrichtlich übernommen wird die planfestgestellte Trasse der Stadtbahn mit dem Endhaltepunkt „Salzdahlumer Weg“.

Hauptwasserleitungen

Nachrichtlich übernommen wird die im Geltungsbereich verlaufende Hauptleitung Wasser. Die Freihaltung der Leitungstrasse von Überbauung ist für den Maßstab des FNP nicht darstellbar und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen gesichert.

Fazit

Mit der vorliegenden Planung wird die Entwicklung des zukünftigen Wohnstandortes „Stöckheim-Süd“ auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt. Der Standort „Stöckheim-Süd“ ist aufgrund seiner guten infrastrukturellen Ausstattung für eine Wohnbaunutzung sehr gut geeignet.

Mit der Darstellung trägt die Planung dem steigenden Bedarf an Wohnungsbau im Stadtgebiet Braunschweig Rechnung.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.10.2014 die Aufstellung der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „ST 83 Stöckheim-Süd“ beschlossen.

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 mit Frist bis zum 31.01.2015 zur Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB aufgefordert worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte am 15.06.2016 in Form einer Bürgerversammlung.

Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. Mai 2016 mit Frist bis zum 24.06.2016 zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB erfolgte vom 16. September bis zum 17. Oktober 2016.

130. Änderung des FNP - Stöckheim-Süd

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 20. Mai 2016 bis 24. Juni 2016

Braunschweiger Netz GmbH, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig Schreiben vom 21. Juni 2016	Stellungnahme der Verwaltung
Gegen die 130. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig bestehen von unserer Seite keine Einwände.	Keine Stellungnahme erforderlich.
BS-Netz, Stadtentwässerung Braunschweig GmbH, Taubenstraße 7, 36106 Braunschweig Schreiben vom 05. Juli 2016	Stellungnahme der Verwaltung
Der 130. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zugestimmt.	Keine Stellungnahme erforderlich.
Braunschweiger Verkehrs-GmbH, Am Hauptgüterbahnhof 28, 38126 Braunschweig Schreiben vom 23. Juni 2016	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Der B-Plan Stöckheim Süd ST 83 überplant Flächen, die im Besitz der Braunschweiger Verkehrs- GmbH sind, mit öffentlichen Verkehrsanlagen. Um diese Bereiche als öffentliche Verkehrsanlage widmen zu können und eine eindeutige Regelung der Zuständigkeiten für die künftige Unterhaltung zu treffen, ist ein Flächenankauf durch die Stadt BS zu tätigen.</p> <p>Im Zuge der Abstimmungen hat die BSVG darauf hingewiesen, dass Fremdverkehre nicht im Bereich der Verknüpfungshaltestelle und der dazugehörigen Busspurfahren sollen und dieses durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden ist. Es ist aus den Unterlagen nicht erkennbar, wie die Trennung der Verkehre baulich oder technisch erfolgen soll. Wir halten unsere Bedenken aufrecht, dass Fremdverkehre u.a. zu Konflikten mit der Stadtbahn an der Knotenpunktausfahrt zur Leipziger Straße führen können und bitten bei der weiteren Planung um Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zur Trennung der Verkehre.</p> <p>Eine Freihaltetrasse für eine mögliche Verlängerung der Stadtbahnstrecke in Rich-</p>	<p>Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>

tung Süden am Rande der Leipziger Straße scheint prinzipiell berücksichtigt und machbar, eine Überprüfung im Detail hat hierfür nicht stattgefunden und wird bei Bedarf zu gegebener Zeit in gesonderten Planverfahren erfolgen.	
BUND, Kreisgruppengeschäftsstelle, Schunterstraße 17, 38106 Braunschweig Schreiben vom 23. Juni 2016	Stellungnahme der Verwaltung
Wir weisen darauf hin, dass die Fläche im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorbehaltfläche für Natur und Landschaft und zur Erholung ausgewiesen ist. Dies widerspricht der vorgelegten Planung. In seiner Lage im Nahbereich der Oker kommt dieser Fläche trotz der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine Bedeutung als Freiraum zu.	<p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) ist der Standort Stöckheim-Süd derzeit im nördlichen Teil als Siedlungsentwicklungsfläche, und im südlichen Teil als Vorbehaltfläche für Natur und Landschaft und zur Erholung ausgewiesen.</p> <p>Vorbehaltflächen haben den Rang eines Grundsatzes der Raumordnung. Damit sind sie Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.</p> <p>Neben den im RROP bestimmten Vorbehaltflächen für den Standort gibt das RROP auch vor, dass Siedlungsentwicklungen im Großraum Braunschweig vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV verfügen, konzentriert werden sollen.</p> <p>Der Standort Stöckheim-Süd ist aufgrund seines bestehenden Stadtbahnanschlusses und der bestehenden guten Infrastruktur im Stadtteil Stöckheim demnach in jedem Fall für eine Siedlungsentwicklung prädestiniert. Die Belange des Vorbehalt von Flächen für Natur und Landschaft werden daher für den südlichen Teil des Standorts dem Belang der in Braunschweig dringend benötigten Wohnflächenversorgung untergeordnet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>
Bevor über eine Beschniedung dieses Freiraums entschieden wird, sind aus Sicht des BUND Untersuchungen zu folgenden Punkten vorzunehmen:	Die detaillierten Untersuchungen zum Artenschutz sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Keine Stellungnahme erforderlich.

<ul style="list-style-type: none">• Amphibien: Die Feldraine sind potentielle Sommerlebensräume.• Zusätzlich sind die in den Kleingärten und ihren Randbereichen lebenden Tiere, insbesondere Kleinsäuger und Vögel zu berücksichtigen. <p>Durch die zusätzlichen Wohneinheiten wird das Verkehrsaufkommen erhöht, wodurch eine Querung der Leiferdestraße z. B. für Amphibien zum nördlich gelegenen Altwasser erschwert wird. Grundsätzlich sind für Bebauungsgebiete eine naturnahe Gestaltung der öffentlichen Grünflächen (z. B. Wiesen-, Ruderal- oder Sukzessionsflächen), Nisthilfen für Gebäudebrüter und Quartiere für Fledermäuse, Fassaden- und Dachbegrünung zu berücksichtigen. Vorhandene Gehölze sollten weit möglichst erhalten werden. Oberflächenwasser sollte so abgeleitet werden, dass naturnahe Gewässer (auch temporär) entstehen.</p>	
<p>Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V. Rühmer Weg 50, 38112 Braunschweig Schreiben vom 08. Juni 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Das geplante Baugebiet grenzt an den südlichen Rand der vorhandenen Kleingartenanlage Stöckheim. Die Anlage besteht zurzeit aus 39 Einzelgärten, Erschließungswegen, einer Gemeinschaftsfläche für Veranstaltungen und einem PKW Parkplatz am Eingang Ost. An der Westseite der Anlage ist eine Nebeneingangstür für Fußgänger und Radfahrer vorhanden. Das in den Gärten und der Gemeinschaftsfläche anfallende Abwasser wird jeweils in einer abflusslosen Sammelgrube aufgefangen und bei Bedarf in der zentralen Grube des Vereins gesammelt. Im Zusammenhang mit der Planung des Neubaugebietes bittet der Vereinsvorstand folgende Wünsche zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zwischen den Grundstücken an der Südseite der Anlage und der Anlagengrenze sollte ein ca. 1,5 bis 2 m breiter Streifen angelegt werden, der mit einer Sichtschutzhecke bepflanzt wird. Die Pflege der Hecke würde der Verein übernehmen. Die Höhe wird dabei auf ca. 1,60 m gehalten.2. An der Westseite des Vereins sollte eine zusätzliche Parkfläche für ca. 8-10 PKW angelegt werden. Dabei müsste die Nutzung des derzeitigen Wirtschaftsweges geklärt werden.3. Bei der Erschließung des Neubaugebietes an das städtische Kanalnetz sollte die Anlage eine Einleitstelle für Abwasser erhalten. Damit würde die zentrale Grube überflüssig und die aufwändige und kostenintensive Entsorgung mit dem Saugwagen würde entfallen.	<p>Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig Schreiben vom 22. Juni 2016	Stellungnahme der Verwaltung
<p>Wir werden erneut am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Stöckheim-Süd“ der Stadt Braunschweig und der 130. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Braunschweig beteiligt. Nach Durchsicht der Planunterlagen und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft kommen wir zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Mit Schreiben vom 26.01.2015 hatten wir uns zum Planvorhaben geäußert. Die getroffenen Aussagen halten wir aufrecht. Erhebliche Bedenken hinsichtlich der heranrückenden Wohnbebauung an den landwirtschaftlichen Betrieb [REDACTED] bestehen nach wie vor.</p> <p><i>Das Schreiben vom 26.01.2015 lautet wie folgt:</i></p> <p><i>Nach Durchsicht der Planunterlagen, Ortsbesichtigung und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft kommen wir aus fachbehördlicher Sicht zu folgendem Ergebnis:</i></p> <p>Flächennutzungsplanung</p> <p>Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich am südlichen Rand des Stadtteils Stöckheim. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der Planbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“, „Grünfläche mit Zweckbestimmung Dauerkleingärten“, „Trasse für den innerörtlichen Schienenverkehr mit Haltepunkt“ sowie „Hauptleitung Wasser“ dargestellt. Da nicht eindeutig aus den Planunterlagen hervor geht, dass ein Teil des Geltungsbereiches als Wohnbaufläche 0/V) festgesetzt werden soll, können wir diese Annahme aus den Ausführungen der Planunterlagen nur ableiten.</p> <p>Für den südlichen und westlichen Rand des Geltungsbereiches soll eine Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Parkanlage in die Darstellung aufgenommen werden. Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten soll entsprechend der tatsächlichen Nutzung nach Westen erweitert werden. Da an den Geltungsbereich landwirtschaftliche Gebäude angrenzen, setzen wir uns dafür ein, den westlichen Teil des Plangebietes der im Immissionsradius der Gebäude liegt und als Pufferzone gestaltet werden sollte, als „Grünfläche“ und weiter östlich daran angrenzend als „gemischte Baufläche“ darzustellen.</p>	<p>Die Darstellung von Grünflächen mit besondere Zweckbestimmung „Parkanlage“ in westlichen Bereich wird, wie in den Unterlagen des Bebauungsplanes festgesetzt, auch die Funktion als „Pufferzone“ zur Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Wohnnutzung und landwirtschaftlicher Nutzung ausgebildet werden.</p> <p>Die Planung „Stöckheim-Süd“ dient der Wohnflächenvorsorge der Stadt Braunschweig. Die Darstellung einer gemischten Baufläche, aus der zwangsläufig Gebäude mit einem Anteil an gewerblicher Nutzung entwickelt werden müssten, ist an dieser Stelle daher nicht sinnvoll.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel Schreiben vom 09. Juni 2016	Stellungnahme der Verwaltung
durch die o. a. Flächennutzungsplanänderung werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich der Ausweisung von Wohnbau- und Grünflächen nordwestlich der Bundesautobahn 395 im Abschnitt 30	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, keine weitere Stellungnahme erforderlich.

<p>in der Gemarkung Stöckheim, berührt. Die o.a. Flächen befinden sich in einer Entfernung von größer 70 m zu der Abfahrtsrampe Fahrtrichtung Wolfenbüttel. Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gelten gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) innerhalb 40m vom äußeren Fahrbahnrand zu Bundesautobahnen Anbauverbote und innerhalb 100 m vom äußeren Fahrbahnrand Anbaubeschränkungen. Diese Abstände gelten auch für Anschlussstellenrampen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesautobahn keine Lärmschutzmaßnahmen für das Baugebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden. Einzelheiten werden im Bebauungsplanverfahren geregelt.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.</p>	
<p>Niedersächsische Landesforsten NFA Wolfenbüttel, Forstweg 1A, 38302 Wolfenbüttel Schreiben vom 21. Juni 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>In Bezug auf die vorliegenden Planungen zum eigentlichen Baugebiet bestehen hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft keine Einwendungen oder Anmerkungen, da hierdurch keine Waldflächen betroffen werden.</p> <p>Anzumerken ist im Zusammenhang mit der als Kompensationsmaßnahme vorgesehenen Waldaufforstung auf den externen Kompensationsflächen, dass bei den vorgesehenen Anpflanzungen mit Baumarten das zu verwendende Pflanzgut den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes entspricht und nach Möglichkeit die Herkunftsempfehlungen Berücksichtigung finden (Empfohlene Herkünfte forstlichen Vermehrungsgutes für Niedersachsen, s.a. RdErl. d. ML v. 6.6.2014 – 405-64230/6-4 – VORIS 79100)</p>	<p>Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>

<p>Wasserverband Weddel-Lehre Hauptstraße 2b, 38162 Cremlingen Schreiben vom 01. Juni 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Gegen die 130. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände oder Bedenken. Die Trinkwasserversorgung des geplanten Baugebietes wird durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz in der Leipziger Straße sowie durch den Anschluss und die Verstärkung der Leitung in der Leiferdestraße sichergestellt.</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich</p>
<p>Stadtheimatpfleger für den Stadtteil Stöckheim, Alter Platz 3, 38124 Braunschweig Schreiben vom 28. Juni 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Anmerkungen zum Bebauungsplan „Stöckheim-Süd“ I. Allgemeines: Wie mir mehrere ehrenamtliche und politische Verantwortliche zur Zeit des damals amtierenden Oberbürgermeisters Dr. Gerd Hoffmann glaubhaft versichert haben, hat Herr Dr. Hoffmann gesagt, dass Stöckheim nicht mit weiteren Neubaugebieten belastet werden soll. Mit dem Baugebiet Stöckheim-Süd wird diese Versicherung außer Kraft gesetzt.</p>	<p>Eine Entscheidung bezüglich der Notwendigkeit zur Schaffung von Bauland unterliegt einem dynamischen Prozess aus Angebot und Nachfrage. Die Entscheidungshoheit hat letztendlich der Rat der Stadt Braunschweig. Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 14. Oktober 2014 hat der VA zum Ausdruck gebracht, dass er eine Wohnbauentwicklung an dieser Stelle anstrebt. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>
<p>Auf Grund von schwankenden Prognosen zur Entwicklung der Einwohnerzahlen von Braunschweig ein Baugebiet in der letzten freien Landschaft der Gemarkung Stöckheim zu planen, halte ich für äußerst fragwürdig und als unwiederbringlichen Raubbau an der Natur.</p>	<p>Der tatsächliche Bedarf an Wohnraum ist unbestritten und wird nicht nur durch Prognosedenaten festgemacht, sondern ist deutlich am angespannten Wohnungsmarkt ablesbar. Die Stadtverwaltung Braunschweig hat zur Deckung des akuten Wohnraumbedarfes ein Konzept erstellt, dass vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen wurde. Hiernach sollen unterschiedliche Wohnformen entwickelt werden an unterschiedlichen Standorten. Die Arrondierung von Ortsteilen mit Anschluss an das öffentliche Nahverkehrsnetz bildet dabei einen Schwerpunkt neben der Nachverdichtung innerhalb des Stadtcores. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>
<p>Eine Stadtteilgemeinschaft hat sich durch die vielen Neubaugebiete in Stöckheim nicht entwickelt, insbesondere auch deshalb, weil Stöckheim nur als "Schlafplatz" genutzt wird und eine nicht unbeträchtliche Zahl der Neubürger Stöckheims ihren Arbeitsplatz nicht in Braunschweig hat. Es stellt sich die Frage, warum die Stadt Braunschweig dafür Bauland zur Verfügung stellen soll?</p>	<p>Es gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben einer Stadt eine dem Bedarf angemessene Wohnraumentwicklung zu betreiben. Dabei ist es unerheblich, ob der Wohnraum Neubürgern oder alteingesessenen Bürgern dient. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>
<p>II. Zum Bebauungsplan: (Detailpunkte siehe Anlage 2 zum Bebauungsplan) zu 4.3.3 Schutzgut Wasser 4.3.3 a) Wie richtig vermerkt, fließt hier der sog. Berggraben. Historisch hatte er aber einen anderen Verlauf und ist ab der Leiferde Straße verrohrt. Dieser Bach(Graben) sollte bei der Planung als offenes Gewässer erhalten blei-</p>	<p>Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Keine Stellungnahme erforderlich.</p>

<p>ben. Die Gewässerführung sollte geologische Gegebenheiten (Gefälle) berücksichtigen und sich mehr dem historischen Verlauf anpassen und nicht um das Plangebiet, wie vorgesehen, herumführen. Diese Gewässerführung ist geologisch widersinnig und widerspricht der natürlichen Fließrichtung von Gewässern, insbesondere deshalb, weil der "Bergbach" z.Zt. in einem Graben 1-2 m unter dem Niveau des "Alten Weges" liegt.</p>	
<p>zu 4.3.5.d) a) Straßenverkehrslärm</p> <p>In einem Neubaugebiet mit 300 Wohneinheiten sind mindestens 300 Kraftfahrzeuge zu erwarten. Der zu erwartende zusätzliche Verkehr würde über die Leiferder Straße, den Alten Weg, Rüninger Weg und die Leipziger Straße fließen. Die vier Straßen sind schon heute stark durch Durchgangsverkehr belastet. Der Bebauungsplan sieht keine Vorkehrungen vor, um diese zusätzliche Belastung abzuwenden.</p>	<p>Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>
<p>zu 4.3.6 Schutgzut Landschaft</p> <p>Die Ausführungen unter 4.3.6.a) Bestand, 4.3.6.b) unterstützen meine Einschätzung, dass die geplante Bebauung Stöckheim-Süd einen erheblichen Eingriff in die letzte in Stöckheim verbliebene frei Landschaft darstellt.</p>	<p>Die Entwicklung eines Baugebietes in freier Landschaft stellt regelmäßig einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Eingriff wird im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung bewertet und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen definiert. Im Umweltbericht werden diese Sachverhalte umfassend dargelegt.</p> <p>Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>
<p>Zitat (Landschaftsrahmenplan 1997):</p> <p>"Versiegelung von Böden sollte unter weitgehender Vermeidung flächenzehrender Bauformen wie dem Einfamilienhaus zulässig sein. Die Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden." (Seite 351)</p> <p>Das wird auch durch die Karte 23 (Gebiet B1c Ostbraunschweigische Lößböden) bestärkt, in der ein Teil des Plangebietes als "erhaltenswert, jedoch verbessерungsbedürftig" eingestuft wird (Landschaftsrahmenplan S. 316).</p>	<p>Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>
<p>Einen zusätzlichen Wurmfortsatz von einer Bebauung "Stöckheim-Süd" ist nicht nötig und wird dem Stadtteil nicht gerecht.</p>	<p>Das aktuelle Wohnraumentwicklungskonzept sieht eine Mischung unterschiedlicher Bauformen und unterschiedlicher Entwicklungsstandorte innerhalb des Stadtgebietes vor. Dabei bilden Standorte mit gutem ÖPNV-Anschluss einen besonderen Schwerpunkt. Der Aspekt eines direkten Stadtbahnanschlusses prädestiniert die Fläche südlich des vorhandenen Ortsteiles für eine städtebauliche Entwicklung.</p> <p>Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>
<p>Auch die Parzellierung der Eigenheimgrundstücke und auch deren Größen widerspricht den Aussagen des Landschaftsrahmenplans (Vermeidung flächenzehrender Bauformen). (s.o.)</p>	<p>Die Hinweise haben keine Relevanz für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>

<p>zu 4.3.6.d) und 4.3.7 Schutzwert Kultur- und Sachgüter</p> <p>Der "Alte Weg", der noch heute seinen Namen in Stöckheim und in Wolfenbüttel trägt, ist eine sehr alte (ca. 800 Jahre; Prof. W. Meibeyer) Heer- und Handelsstraße, an der das Kulturdenkmal "Hohes Gericht" im Lechlumer Holz liegt. Unweit der Richtstätte lag in Richtung Wolfenbüttel bei der Belagerung von Wolfenbüttel im 30jährigen Krieg eine der Schanzen, die den heute sog. Schwedendamm sicherten. Das Hauptquartier des Generalwachtmeisters von Pappenheim hatte er 1627 in (Klein-) Stöckheim aufgeschlagen. Er ließ einen Damm zur Aufstauung der Oker errichten, um die Feste Wolfenbüttel unter Wasser zu setzen. So war auch der "Alte Weg" ein wichtiger Verbindungsweg (Straße) bei den kriegerischen Handlungen. Noch heute wird dieser historisch gewachsene Weg täglich von vielen Fußgängern und Radfahrern als Verbindung zwischen Stöckheim (Braunschweig) und Wolfenbüttel genutzt.</p> <p>Diese Nutzer bestätigen auch die traditionellen Bindungen zwischen Stöckheim und Wolfenbüttel.</p>	<p>Die Hinweise haben keine Relevanz für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>
<p>Der vorgelegte Bebauungsplan unterbricht die historisch gewachsene Wegführung, die geradlinig aus Stöckheim heraus mit Sicht auf den "Schießen Berg" führt und in der Verlängerung die historische Verbindung mit Wolfenbüttel herstellt. Außerdem können die Landwirte (5) nach dem vorliegenden Bebauungsplan ihre Äcker, Wiesen und Weiden südlich des Baugebietes nicht erreichen. Vergleiche auch Stellungnahme des Amtes "Stadtbild und Denkmalpflege".</p>	<p>Die Hinweise haben keine Relevanz für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>
<p>Sehr gut finde ich den Vorschlag, dass meine schon lange vorgebrachte Initiative, den durch die A395 unterbrochenen Verlauf des "Alten Weges" durch eine Rad- und Fußgängerbrücke zu schließen.</p>	<p>Eine Rad- und Fußwegebrücke über die Autobahn A 395 ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Keine weitere Stellungnahme erforderlich.</p>
<p>Zitat Landschaftsrahmenplan Tab.40 Seite 351: "Elemente der historischen Kulturlandschaft und historischen Bauten/Strukturen sind als Zeugen der kulturellen und landschaftlichen Entwicklung langfristig zu erhalten. Sie sind vor Zerstörung durch Überbauung, Bodenabbau, Nutzungsumwandlung/-aufgabe und anderen Beeinträchtigungen zu bewahren."</p>	<p>Die archäologischen Untersuchungen haben keine zu erhaltenden Bodendenkmäler im Geltungsbereich gefunden. Andere Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine weitere Stellungnahme erforderlich.</p>
<p>Fazit:</p> <p>Der Bebauungsplan, wenn er denn überhaupt realisiert wird, muss so geändert werden, dass der historisch gewachsene "Alte Weg" durchgehend in seiner alten Breite und Nutzung, auch für die Landwirtschaft, erhalten bleibt. Die Geschichte eines (eingemeindeten) Dorfes lebt nicht nur in Gebäuden, Straßen und Gassen fort. Auch die Landschaft um die Dörfer ist geschichtsträchtig. Dazu zählen auch die Verbindungen zu Nachbargemeinden und Nachbarstädten. Der "Alte Weg" ist</p>	<p>Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>

<p>ein Beispiel hierfür. Er muss deshalb in seiner jetzigen Struktur und Nutzung erhalten bleiben.</p>	
<p>Es wäre ein unwiderruflicher Raubbau an der Natur und Kultur, wenn Stöckheim-Süd verwirklicht werden sollte. Daran ändern auch nichts die stereotypen Wiederholungen unter 4.3.2.c), 4.3.4.c), 4.3.5.c), 4.3.6.c).</p>	<p>Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie Kulturgüter sind im Umweltbericht zusammengefasst und bewertet worden. Auch wenn sich eine Neubebauung auf diese Belange negativ auswirken, wird dem Bedarf der notwendigen Wohnraumversorgung hier der Vorzug gegeben. Durch Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die negativen Auswirkungen weitestgehend ausgeglichen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>
<p>Stöckheim war seit der Eingemeindung in die Stadt Braunschweig nur "Lieferant" für Baugebiete als Schlafstätten von Menschen, deren Arbeitsstätten wo anders liegen.</p>	<p>Der Ortsteil Stöckheim kann nicht isoliert betrachtet werden. Als Teil von Braunschweig genießt der Ortsteil einerseits die infrastrukturellen und kulturellen Vorteile einer Großstadt. Eine alleinige Funktion als „Schlafstadt“ innerhalb des Stadtgebietes wird nicht erkannt. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>
<p>Initiativen aus Stöckheim von z.B. "Kunst im öffentlichen Raum" oder der Wunsch, den toten Okerarm im Süden Stöckheims wieder an die fließende Oker anzuschließen oder die unter Denkmalschutz stehende Wassergasse wieder für Fußgänger zu öffnen werden auf unterster Ebene der Stadtverwaltung abgeschmettert. Stöckheim ist offensichtlich für die Stadt Braunschweig nur interessant für die Zersiedelung von Landschaft.</p>	<p>Die genannten Projekte haben keinen inhaltlichen Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung und werden in diesem Zusammenhang nicht behandelt und abgewogen. Keine weitere Stellungnahme erforderlich.</p>
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover Schreiben vom 4. Oktober 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Keine Stellungnahme erforderlich.</p>
<p>Gabriele Nehrkorn, Leipziger Str. 244, 38124 Braunschweig Schreiben vom 21. Juni 2016</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Die Interessen unserer Mandantin werden mit den geplanten Änderungen nicht berücksichtigt. Unsere Mandantin ist die Eigentümerin der Gartengrundstücke, die unmittelbar im Nordosten an das neu geplante Baugebiet angrenzen. Schon seit Jahren hat unsere Mandantin bei Ihnen mehrfach angefragt, wie sich die Planungen zum neuen Baugebiet entwickeln und ob ihre Interessen an der</p>	<p>Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Keine Stellungnahme erforderlich</p>

Errichtung von Einfamilienhäusern auf den derzeitigen Gartengrundstücken berücksichtigt werden. Geplant war und ist auf Seiten unserer Mandantin das südwestliche Gartengrundstück wegen Zuwachs in der Familie mit einem Einfamilienhaus zu bebauen. Die danebenliegende Gartenfläche soll zunächst weiterhin als Ruhepuffer dienen. Erst wenn die Gartenpflege altersbedingt von unserer Mandantin nicht länger aufrechterhalten werden kann, würde unsere Mandantin das Grundstück gerne ebenfalls mit einem Einfamilienhaus bebauen.

Während ihrer telefonischen Anfragen wurde unserer Mandantin mitgeteilt, dass der Bebauung in Zukunft grundsätzlich nichts im Wege stehen wird, sie jedoch damit rechnen müsse, dass die Leitungen zu den hinteren Grundstücken über das Grundstück nördlich der derzeitigen Gartenflächen verlaufen müssten. Dieses Grundstück steht im gemeinsamen Eigentum von unserer Mandantin und ihrem Ehemann. Es wird von unserer Mandantin und ihrem Ehemann auch bewohnt. Ein Leitungsrecht will unsere Mandantin ungern auf ihrem Wohngrundstück eintragen lassen.

Wenn die Gartengrundstücke in dem Bebauungsplan einbezogen würden, wäre die spätere Bauplanung und -umsetzung nicht nur erleichtert, sondern es könnte auch ein Leitungsanschluss und ggf. Zugang über die derzeit als Parkplatz geplante Fläche erfolgen.

Hierfür sollte die Planstraße E ein Stück verlängert und so eine Zufahrtmöglichkeit geschaffen werden. Damit würde sich das geplante Bauobjekt ideal in die Umgebung einfügen und wäre von den übrigen Grundstücken unserer Mandantin losgelöst. Eine Belastung der übrigen Grundstücke müsste nicht erfolgen. Zudem wäre der Leitungsweg erheblich kürzer, als wenn die Anschlüsse vom Norden her erfolgen müssten.

Wir fügen Ihnen zum besseren Verständnis einen Plan ein.

Die mit den Kreuzen versehenen Grundstücke befinden sich im Eigentum bzw. Miteigentum unserer Mandantin. Das blau markierte Grundstück soll als erstes mit einem Einfamilienhaus bebaut werden.

Hinsichtlich des mit einem Ausrufezeichen versehenen Gebäudes hat unsere Mandantin zusätzliche Bedenken.

Das Gebäude soll dreigeschossig gebaut werden. Dafür ist jedoch der Abstand zu den Einfamilienhäusern zu gering. Dies gilt insbesondere, wenn unsere Mandantin auf ihren Grundstücken ebenfalls Einfamilienhäuser errichten wird.

Während die übrigen Objekte allesamt einen größeren Abstand zu den freistehenden Einfamilienhäusern einhalten, wird dies bei diesem Objekt nicht eingehalten. Die besonders attraktive Südseite der nebenliegenden Grundstücke wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Es muss auf diesen mit ständigen Einblicken in die Fenster und in den Garten gerechnet werden. Dies hat neben einem erheblichen At-

traktivitätsverlust natürlich auch einen Wertverlust zur Folge. Sehr viel homogener würden sich auf dem bezeichneten Grundstück zwei weitere freistehende Einfamilienhäuser einfügen, nach denen im Braunschweiger Raum ein ganz erheblicher Bedarf besteht.	
Deutsche Telekom Technik GmbH, Friedrich-Seele-Str. 7, 38122 Braunschweig Schreiben vom 01. Juni 2016	Stellungnahme der Verwaltung
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinie der Telekom vorzusehen. Bitte beachten Sie bezüglich der genannten Telekommunikationslinien unsere Anlage.	Die Hinweise haben keine Relevanz für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Keine Stellungnahme erforderlich
Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg Schreiben vom 27. Mai 2016	Stellungnahme der Verwaltung
Zu der o.g. Planung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Keine Stellungnahme erforderlich
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hannover Dorfstraße 17-19, 30159 Hannover Schreiben vom 26. Mai 2016	Stellungnahme der Verwaltung
Siehe Geschäftsbereich Wolfenbüttel zwecks Zuständigkeit!	Keine Stellungnahme erforderlich